

Satzung über die Graduiertenschule der Fakultät für Betriebswirtschaft

Vom 24. Januar 2018

Die Satzung der Graduiertenschule der Fakultät für Betriebswirtschaft ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 24. Januar 2018 beschlossen worden.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Graduiertenschule ist eine Organisationseinheit der Fakultät für Betriebswirtschaft. Aufgabe und Ziel der Graduiertenschule ist es, die Qualität des Promotionsprogrammes zu gewährleisten und den strukturierten Promotionsstudiengang zu verwalten.

(2) Im Einzelnen zählen zu den Aufgaben und Zielen der Graduiertenschule:

1. Die Entwicklung und Weiterentwicklung strukturierter Promotionsprogramme in der Fakultät und unter Beteiligung der Fakultät für Betriebswirtschaft zu unterstützen.
2. Die Kooperation der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern.
3. Projekte zu fördern, die von Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenschule initiiert und durchgeführt werden.
4. Die Internationalisierung in strukturierten Promotionsprogrammen zu fördern.
5. Die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie zu fördern.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Graduiertenschule gehören drei Gruppen von Mitgliedern an:

1. Betreuerinnen und Betreuer,
2. Doktorandinnen und Doktoranden,
3. Assoziierte Mitglieder.

§ 3 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Der Gruppe der Betreuerinnen und Betreuer gehören alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaft sowie alle Personen an, die nach der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft befugt sind, an der Betreuung von Promotionen mitzuwirken und/oder in mindestens einem Graduiertenkolleg oder einem vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramm als Antragstellerin oder Antragsteller beteiligt oder assoziiert sind.

(2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Dienstantritt, ansonsten auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Antragstellerinnen und Antragsteller sowie assoziierte Betreuerinnen und Betreuer des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Betreuerinnen und Betreuer

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. mit der Annahme eines Rufs oder Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Universität Hamburg oder einer der kooperierenden außeruniversitären Einrichtungen,
3. die nach § 3 (2) Satz 2 aufgenommen wurden, mit Abschluss des strukturierten Promotionsprogramms,

4. wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

§ 4 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Für die Mitgliedschaft als Doktorandin bzw. Doktorand in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. als Doktorandin bzw. Doktorand Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms der Fakultät für Betriebswirtschaft sein,
2. als Doktorandin bzw. Doktorand der Fakultät zur Promotion zugelassen sein.

(2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt automatisch mit der Zulassung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur Promotion. Sie kann auch auf Empfehlung der Sprecherin bzw. des Sprechers eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms bei Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand erfolgen. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Doktorandinnen und Doktoranden des Graduiertenkollegs die Aufnahme beantragen, die Sprecherin bzw. der Sprecher der Graduiertenschule kann für sämtliche Stipendiatinnen und Stipendiaten die Aufnahme beantragen. Gastdoktorandinnen bzw. Gastdoktoranden werden für die Dauer ihres Aufenthalts aufgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für Doktorandinnen und Doktoranden mit Beendigung oder Aufgabe des Promotionsvorhabens.

§ 5 Assoziierte Mitglieder

(1) Für die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied in der Graduiertenschule muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. als Postdoc Mitglied eines Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms sein,
2. als Lehrkraft in strukturierten Promotionsprogrammen spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten.

(2) Die Aufnahme in die Graduiertenschule erfolgt auf Antrag bei Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nach Nr. 1 oder Nr. 2 durch den Vorstand der Graduiertenschule. Die Sprecherinnen und Sprecher von Graduiertenkollegs und vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen können für sämtliche Postdocs des Graduiertenkollegs und für Postdocs in vergleichbaren strukturierten Promotionsprogrammen, die als Lehrkraft spezielle Lehr- und Qualifizierungsangebote anbieten, die Aufnahme beantragen, die Sprecherin bzw. der Sprecher der Graduiertenschule kann für Postdocs, die an der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden und/oder an den Lehr- und Qualifizierungsangeboten der Graduiertenschule mitwirken, die Aufnahme beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenschule endet für assoziierte Mitglieder:

1. durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. wenn eine Pflichtverletzung nach § 6 vorliegt. Über Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet in diesen Fällen der Vorstand der Graduiertenschule.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Graduiertenschule aktiv nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken.

(2) Für Betreuerinnen und Betreuer sowie assoziierte Mitglieder bedeutet die Mitwirkung insbesondere die Teilnahme an Bewerbungs- und Auswahlverfahren oder am Lehr- und Qualifizierungsprogramm.

§ 7 Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung

(1) Die Mitglieder der Doktorandinnen und Doktoranden der Graduiertenschule machen auf einer alle drei Jahre einzuberufenden Versammlung (Promovierendenversammlung) einen Vorschlag für eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für den Vorstand der Graduiertenschule. Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für den Vorstand der Graduiertenschule wird vom Dekanat ernannt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Promovierendenversammlung wird von der Doktorandenvertreterin bzw. dem Doktorandenvertreter einberufen und geleitet.

(2) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der Graduiertenschule vertreten und sie in die Gestaltung des Lehr- und Qualifizierungsprogramms der Graduiertenschule einbezogen werden.

§ 8 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die Graduiertenschule unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Sie oder er wird ergänzt durch einen Vorstand, dessen Vorsitz die Sprecherin bzw. der Sprecher führt. Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft die Vorstandssitzungen ein.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Fakultät für Betriebswirtschaft fungiert als Sprecherin bzw. Sprecher der Graduiertenschule; lehnt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Amt der Sprecherin bzw. des Sprechers der Graduiertenschule ab, wählt der Vorstand aus seiner Mitte heraus eine Sprecherin bzw. einen Sprecher aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Bis zur Wahl ernennt das Dekanat eine kommissarische Sprecherin bzw. einen kommissarischen Sprecher.

§ 9 Vorstand

(1) Dem Vorstand der Graduiertenschule gehören die Sprecherinnen und Sprecher bestehender Graduiertenkollegs und vergleichbarer strukturierter Promotionsprogramme, die Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaft sind, die professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses und der promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter oder die promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin des Promotionsausschusses sowie die Vertreterin bzw. der Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden an. Graduiertenkollegs und vergleichbare strukturierte Promotionsprogramme, deren Sprecherin bzw. Sprecher nicht Mitglied der Fakultät für Betriebswirtschaft ist, an denen jedoch mehrere Mitglieder der Fakultät für Betriebswirtschaft als Antragsteller beteiligt sind, können eines dieser Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand entsenden.

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. Lehr- und Qualifizierungsprogramme der Graduiertenschule
2. Koordination und Abstimmung mit dem Promotionsausschuss der Fakultät für Betriebswirtschaft und den Graduiertenschulen der anderen Fakultäten
3. Koordination der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern im Rahmen strukturierter Promotionsprogramme
4. Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Beratung und Beschlussfassung über die der Graduiertenschule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
6. Verantwortung in Personalangelegenheiten über das der Graduiertenschule zugewiesene Personal
7. Koordination der Zusammenarbeit mit fakultätsübergreifenden Einrichtungen (bspw. Career Center) und drittmittelgeförderten Forschungsprojekten und Forschungseinrichtungen

8. Vergabe von Promotionsstipendien, wenn hierfür Mittel seitens der Fakultät für Betriebswirtschaft zur Verfügung gestellt werden, sofern diese nicht im Rahmen eines bestehenden Graduiertenkollegs oder eines vergleichbaren strukturierten Promotionsprogramms vergeben werden.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und eine Geschäftsstelle einrichten. Bei Fehlen einer Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 19. September 2018
Universität Hamburg